

Obsorgeregelungen in Fällen häuslicher Gewalt

Chancen und Herausforderungen alleiniger und gemeinsamer Obsorge

Wilhelm Julia
1810406038

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 12.05.2021
Version: 1

Begutachter*innen:

Herbinger Paul, MA
Reidinger Veronika BA, MA
Mag.^a Zakrzewska Iga, BA

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende qualitative Forschungsarbeit beschreibt die Frage nach der Obsorge in Fällen von häuslicher Gewalt. Dabei wird auf Chancen und Herausforderungen einer gemeinsamen sowie einer alleinigen Obsorge seitens betroffener Frauen eingegangen. Es werden sowohl Aspekte genannt, die zur Beibehaltung einer gemeinsamen Obsorge beitragen, als auch jene, die eine alleinige Obsorge befürworten. Im Zuge der Forschung wurden drei Interviews mit Expertinnen geführt, die berufliche Erfahrung in dieser Thematik nachweisen können. Außerdem wurde an einem Vernetzungstreffen zum Thema Kindeswohl teilgenommen. Die Forschungsergebnisse geben Aufschluss darüber, dass eine alleinige Obsorge keine Garantie für ein gewaltfreies Leben darstellt, ein solches jedoch fördern kann. Der richterlichen Entscheidungsfindung wurde eine übergeordnete Rolle eingeräumt.

Abstract (English)

This qualitative research paper aims to describe the question of child custody in cases of domestic violence. It will address the benefits and challenges of shared parenting and sole physical custody on the part of affected women. Factors that contribute to maintaining joint custody as well as aspects that rather advocate sole custody will be assessed. As part of the research, three expert interviews were conducted who hold professional experience in this subject area. In addition, a networking meeting on the best interest of the child was held. The research findings suggest that sole care and control does not guarantee a non-violent life but can at least promote it to a certain extent. Judicial decision-making assumes a high-level regulatory role.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Forschungsinteresse	2
2.1	Interessensbeschreibung	2
2.2	Themenrelevanz	3
2.3	Vorannahme	3
3	Theoretische Grundlagen und Begriffsdefinitionen	4
3.1	Obsorge (gemeinsam und alleinig)	4
3.2	Kontaktrecht.....	4
3.3	Häusliche Gewalt.....	5
3.3.1	Intime Partnergewalt.....	5
3.4	Kindeswohl	5
4	Forschungsprozess	6
4.1	Forschungsfrage(n)	6
4.2	Zugang zum Feld.....	6
4.3	Erhebungsmethode	7
4.4	Auswertungsmethode Systemanalyse	7
5	Ergebnisdarstellung	8
5.1	Obsorge und Kontaktrecht.....	8
5.1.1	Kontakte zum Kind als Beibehaltung von Machtstrukturen	9
5.2	Gemeinsame Obsorge als Regelfall.....	11
5.2.1	Missbräuchliche Verwendung gemeinsamer Obsorge.....	12
5.3	Rolle der Gerichte.....	13
5.3.1	Individualität der Fälle führt zu Komplexität.....	15
5.4	Stellenwert der miterlebten Gewalt von Kindern in Obsorgefragen	16
5.5	Gemeinsame Obsorge ≠ Handlungsunfähigkeit.....	17
5.6	Alleinige Obsorge = Selbstbestimmung?	18
6	Diskussion	20
7	Fazit	22
	Literatur	25
	Daten	27
	Abkürzungen	27
	Anhang	I
	Eidesstattliche Erklärung	III

1 Einleitung

„Es sind Fälle, die, wo einfach die Akten teilweise dreibändig sind und total lang und wo die Streitigkeiten sich über viele Jahre ziehen, die Kinder immer älter werden dabei und immer mehr in dem Wahnsinn mitwachsen.“ (TI2 2021:284-286)

Dieses Zitat stellt in nur wenigen Worten dar, wie belastend und langwierig Prozesse um die Obsorge sowohl für betroffene Eltern, als auch für involvierte Kinder sein können. Handelt es sich dabei zusätzlich um einen Fall von häuslicher Gewalt, werden die implizierten Personen nicht nur dazu aufgefordert eine Lösung für die Frage nach der Obsorge zu finden, sondern dabei möglicherweise auch ständig mit ihrer Vergangenheit konfrontiert. Für Frauen ist es in solchen Fällen schwer sich nicht nur physisch, sondern auch psychisch von ihrem Ex-Partner und dem Vater möglicher Kinder zu entfernen. Dies ist dadurch begründet, dass die Obsorge bei Bestehen eines Eheverhältnisses während der Geburt des Kindes, automatisch an beide Elternteile ergeht und somit in einer gemeinsamen Obsorge gründet. Löst sich die Ehe auf und besteht seitens der Eltern keine Vereinbarung über eine Abänderung der Obsorgeform, so bleibt dieser Umstand weiter bestehen. Prinzipiell unproblematisch, wenn der Grund der Trennung einen anderen als das Vorliegen häuslicher Gewalt darstellt. Ist dies jedoch der Fall, gilt es zu klären, wer nach der Scheidung die Obsorge erhält. Diese Entscheidung über eine Fortführung oder Abänderung der Obsorge obliegt dem Gericht. Dies wird auch in folgendem Gesetzestext festgehalten:

„Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem auch immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen.“ (ABGB, §181 (1))

Obwohl eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch die Eltern und die damit einhergehenden Konsequenzen im oben beschriebenen ABGB gesetzlich verankert sind, kommt es seit Inkrafttreten des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz im Jahre 2013, immer wieder zu Kritik dahingehend. In Fällen von häuslicher Gewalt bleibt, den Kritiker*innen nach, die gemeinsame Obsorge der Eltern und somit auch der, des gewalttätigen Elternteiles vermehrt bestehen. Dies entspräche nicht dem Kindeswohl, da in der gesetzlichen Definition dieses festgehalten wird, dass es auch einer Gefährdung des Kindeswohls entspricht, wenn Minderjährige, neben aktiv erlebter Gewalt an sich selbst, auch Gewalt an einer Vertrauensperson mitansehen oder erleben müssen (vgl. ebd., §138). Aufgrund dessen dürfe diese Entscheidung seitens der Gerichte nicht getroffen werden (vgl. Gleirscher / Logar 2014:9).

Vorliegende Forschungsarbeit soll sich mit den Gründen für das Weiterbestehen der gemeinsamen Obsorge in Fällen von häuslicher Gewalt auseinandersetzen und auf mögliche Chancen und Herausforderungen hinsichtlich betroffener Frauen eingehen. Des Weiteren sollen auch mögliche positive Aussichten, aber auch damit einhergehende Schwierigkeiten

beschrieben werden, die mit einer Alleinobsorge für betroffene Frauen einhergehen.

Der erste Teil dieser Arbeit beschreibt die Begriffsdefinitionen, welche zum Verständnis für die weitere Auseinandersetzung mit vorliegender Forschung notwendig sind. Des Weiteren wird das Forschungsinteresse genauer dargestellt, die exakte Fragestellung geklärt und der Prozess der Forschung beschrieben. Im darauffolgenden Kapitel werden die Ergebnisse abgebildet und wiederkehrend mit Thesen dazu hinterlegt. Dieser Teil bildet den größten der Arbeit. Mit Hilfe einer Gliederung in kleinere Unterkapitel, soll ein guter Überblick geschaffen werden. Im Diskussionsteil werden anschließend die wichtigsten beschriebenen Thesen für die Praxis der Sozialen Arbeit noch einmal erwähnt und mit bestehender Literatur verglichen sowie umrahmt.

2 Forschungsinteresse

2.1 Interessensbeschreibung

Mein Interesse für das Thema der gemeinsamen Obsorge bei häuslicher Gewalt besteht aufgrund mehrerer Aspekte. Zum einen habe ich dahingehend bereits Gespräche mit Kolleginnen im Frauenhaus und im Zuge meines Praktikums, auch mit Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe führen können. Ein Artikel, der Wiener Interventionsstelle, in welchem das Thema kurz angeschnitten wurde, bestärkte mich zum anderen dann in der Themenwahl für diese Arbeit.

Im Zuge erster literarischer Nachforschungen, stieß ich auf das, im Jahre 2013, geänderte Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz, welches auch in den Bereichen Obsorge und Kontaktrecht Veränderungen vorgibt. Dies besagt in der Thematik um die Obsorge etwa, dass eine gemeinsame Obsorge auch nach Beendigung der Partnerschaft und bei Nicht-Vorliegen einer anderen Einigung, bestehen bleibt (vgl. ABGB, §179 (1)). Dies kann in Fällen von häuslicher Gewalt allerdings eine Herausforderung darstellen. In einer solchen Angelegenheit gilt es zu prüfen, ob, wie und in welcher Form eine eventuell gewünschte Abänderung einer Obsorge beider Eltern herbeigeführt werden kann. Einerseits zum Schutz der Frau vor möglichen weiteren Übergriffen und andererseits auch zum Schutz der Kinder vor miterlebter Gewalt an der Mutter.

Die Geschäftsführerin des Tiroler Frauenhauses, Gabriele Plattner, sieht in diesem Zusammenhang die weiterzuführenden Kontakte zwischen den Elternteilen sowie zwischen Vater und Kind als problematischen Punkt an. Sie verweist dabei auf gegebenenfalls fortgeführte Gewaltdynamiken, welche durch das Bestehenbleiben einer Obsorge beider Eltern ebenso aufrechterhalten bleiben können (vgl. Plattner 2012:15). „Eine gesetzliche Regelung wie diese setzt das Vorhandensein einer tragfähigen, sozialen Beziehung und Kooperationsbereitschaft voraus.“ (ebd.:15) Diese ist in Fällen von häuslicher Gewalt vermutlich nicht ausreichend gegeben. In beschriebenen Sachverhalten gilt es, ausreichenden

Schutz für von Gewalt betroffenen Opfern bieten zu können. Seien es nun die Mütter oder involvierte Kinder.

Wie oben beschrieben, bin ich sowohl durch Gespräche, als auch durch Internetrecherche auf dieses Thema, welches ich in meiner Bachelorarbeit bearbeiten möchte, aufmerksam geworden. Meine Forschung soll sich auf mögliche Chancen und Herausforderungen einer gemeinsamen Obsorge bei häuslicher Gewalt beziehen und Auswirkungen, sowie Hilfestellungen für betroffene Frauen genauer beleuchten. Des Weiteren sollen Faktoren beschrieben werden, welche eine Weiterführung der gemeinsamen Obsorge begründen. Neben diesen soll auch dargestellt werden, welche förderlichen, möglicherweise aber auch herausfordernden Aspekte es für betroffene Frauen hinsichtlich einer Alleinobsorge gibt.

2.2 Themenrelevanz

Relevanz findet dieses Thema in der Sozialen Arbeit mit Frauen, hier vor allem Müttern, die entweder von Gewalt betroffen sind, oder es in einer vorhergehenden Beziehung oder Ehe waren. Meinen Fokus lege ich deshalb auf betroffene Frauen und Mütter, da laut den Informationen der autonomen österreichischen Frauenhäuser im Jahr 2021 (Stand 6. Mai) bereits mehr als zehn Frauenmorde zu verzeichnen sind (vgl. aoeF 2021). Außerdem ist im Laufe ihres Lebens „[...] jede fünfte Frau [...] körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt.“ (ebd. 2021)

Ergebnisse aus der nachfolgenden Forschung können sowohl in der theoretischen, als auch in der praktischen Sozialarbeit eingesetzt werden, um entweder die Umstände der vorliegenden Thematik zu verdeutlichen, oder betroffenen Frauen durch Erfahrungsberichte aus vorangegangenen Prozessen gezielt Unterstützung anbieten zu können.

2.3 Vorannahme

Meine Vorannahme besteht darin, dass sich durch eine weitergeführte Obsorge beider Elternteile, betroffene Frauen fortlaufend in einer Gewaltspirale¹ durch ihre gewalttätigen Ex-Partner befinden könnten. Dies begründe ich durch meine Annahme, die Ex-Partner seien auch bei räumlicher Trennung der beiden Elternteile, teilweise involviert und mitspracheberechtigt in der Erziehung und Versorgung der gemeinsamen Kinder. Von Gewalt betroffene Frauen können sich bei Fortbestehen der gemeinsamen Obsorge somit nie völlig aus der Gewalt- und eventuellen Machtbeziehung befreien. Somit bleiben sie auch nach Ende der Partnerschaft, wenn auch unter anderen Umständen hinsichtlich der Wohnverhältnisse, in einer solchen „gefangen“. Womöglich kann dies mit Hilfe einer Alleinobsorge betroffener Mütter umgangen werden. Im Zuge der Arbeit werde ich auf, von den Expert*innen genannte

¹ Als Gewaltspirale bezeichnet man die Dynamik, welche sich in Fällen von häuslicher Gewalt zwischen dem Opfer und dem Täter bildet. Diese baut sich mit der Zeit immer mehr auf, bis sie abermals in einem Akt der Gewalt ausufert (vgl. Diagnose-Gewalt o.A.).

Aspekte eingehen und diese in meinen Forschungsergebnissen festhalten. Im Diskussionskapitel werden jene anschließend mit Literatur umrahmt. Außerdem gehe ich auf meine Vorannahme ein und belege oder berichtige sie gegebenenfalls.

3 Theoretische Grundlagen und Begriffsdefinitionen

3.1 Obsorge (gemeinsam und alleinig)

Unter dem Begriff der Obsorge lassen sich zusammengefasst, Rechte als auch Pflichten der Eltern hinsichtlich ihres minderjährigen Kindes beschreiben. Dazu zählt die Aufrechterhaltung der Gesundheit und Förderung des Kindes, die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung in gesetzesmäßigen Belangen, die von den Eltern für ihr Kind übernommen werden müssen (vgl. bmbwf 2005).

Im Falle einer, zur Geburt des Kindes, bestehenden Ehe zwischen den beiden Eltern, sind automatisch beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge für ihr Kind betraut (vgl. Stadt Wien o.A.).

Wird das Kind außerhalb einer aufrechten Ehe geboren, so hat die Mutter die alleinige Obsorge für das minderjährige Kind. Wird in diesem Fall jedoch eine gemeinsame Obsorge gewünscht, so können die Eltern beim Geburtsstandesamt die Obsorge beider Elternteile bestimmen (vgl. ebd. o.A.).

Kommt es zu einer Scheidung der Eltern und bestand zuvor eine gemeinsame Obsorge, so bleibt die Obsorge beider Eltern weiterhin aufrecht. Allerdings muss dem Gericht ein Übereinkommen über die*den hauptbetreuenden Elternteil vorgelegt werden (vgl. ebd. o.A.).

3.2 Kontaktrecht

Sowohl beide Elternteile, als auch das Kind, haben dem Gesetz nach, einen Anspruch darauf, den jeweils anderen sehen zu dürfen. Grundsätzlich wird dieses Recht auf Kontakte, gemeinschaftlich geklärt. Ist dies jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten nicht der Fall oder nicht möglich, so ist das Gericht damit zu beauftragen eine Kontaktregelung zu finden. Dazu muss entweder vom Kind selbst oder von einem der Elternteile ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden (vgl. oesterreich 2021).

Bei Schwierigkeiten der Kontakte, kann der Einsatz eines*r Besuchsbegleiters*in angeordnet werden. Dabei finden die Zusammentreffen mit dem anderen Elternteil in bestimmten Besuchscafés statt und werden von Besuchsmittler*innen begleitet (vgl. ebd. 2021).

Die Beschreibung des Begriffes des Kontaktrechts ist deshalb wichtig für den Inhalt dieser Forschungsarbeit, da es bei beschriebenem Recht, von Fall zu Fall zu einer Verwechslung oder Verbindung mit der Obsorge kommt. Diese hat jedoch nichts mit dem Kontaktrecht zu

tun. Auch bei alleiniger Obsorge muss der Kontakt zum anderen Elternteil aufrechterhalten und ermöglicht werden und auch dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, den Kontakt halten zu können.

3.3 Häusliche Gewalt

Der Begriff der häuslichen Gewalt, wird sowohl als Gewalt zwischen zwei partnerschaftlich verbundenen Personen, als auch gegenüber Kindern dargestellt, welche gemeinsam in einem Haus, einer Wohnung oder ähnlichem leben (vgl. Lassenberger 2019).

Da der Familienbegriff variiert, wird häusliche Gewalt auch als „Gewalt im sozialen Nahraum“ (Gewaltinfo o.A.) beschrieben.

Vorherrschende Gewaltdynamiken können sowohl emotionaler, körperlicher, systemischer oder geschlechtlicher Art sein (vgl. Kaselitz / Lercher 2002:11 zit. in Ottermann / Lamnek / Luedtke / Vogl 2012:114).

Diese Form der Gewalt betrifft sowohl Männer, Frauen als auch Kinder. Letztere sowohl aktiv als auch passiv. Von passiv erlebter Gewalt spricht man in diesem Fall, weil sie die, gegen einen Elternteil gerichtete Gewalt, miterleben (vgl. Polizei-Beratung o.A.).

Häusliche Gewalt besteht nicht nur in Situationen, die plötzlich eskalieren, sondern auch in täglich gelebten Herrschafts- und Unfreiheitsverhältnissen zwischen der gewalttätigen und der von Gewalt betroffenen Person (vgl. ebd. o.A.).

3.3.1 Intime Partnergewalt

Da vorliegende Forschungsarbeit die Gewalt in Beziehungen – noch aufrecht oder schon beendet – umfasst, wird im Folgenden eine Definition von Partnergewalt beschrieben.

Demnach handelt es sich um intime Partnergewalt, wenn es in einer Beziehung zur Herbeiführung von emotionaler, körperlicher oder die sexuelle Integrität beeinflussender Qual seitens eines Beziehungspartners* einer Beziehungspartnerin kommt (vgl. Dahlberg / Krug / Mercy / Lozano / Zwi 2002:89 zit. in Brzank 2012:31).

3.4 Kindeswohl

Das Kindeswohl als Überbegriff, umfasst im Allgemeinen eine angemessene Versorgung und Gewährung von Sicherheit eines minderjährigen Kindes. Darunter fallen unter anderem Punkte wie die Bereitstellung von Wohnraum und ausreichender Verpflegung, die angemessene Erziehung und Förderung, die Vermeidung von aktiver Gefahr und dem passiven Erleben von Gewalt, sowie einer akzeptierenden Anerkennung des Kindes (vgl. ABGB, §138).

Wird das Kindeswohl durch Unterlassen oder vorsätzlichem Gefährden einer oder mehrerer oben und im Gesetz genannter Unterpunkte nicht länger gewährleistet, so spricht man von

einer Kindeswohlgefährdung. Eine solche kann entweder als akut oder als drohend eingestuft werden. Diese Einschätzung der Sicherheit des betroffenen Kindes ist von Fachkräften der Sozialarbeit zu treffen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2019:17).

4 Forschungsprozess

4.1 Forschungsfrage(n)

Folglich dem bereits beschriebenen Forschungsinteresse ergeben sich nun folgende Forschungsfragen:

Hauptforschungsfrage:

Wie gestaltet sich eine gemeinsame Obsorge in Fällen von häuslicher Gewalt nach einer Trennung?

Subforschungsfragen:

Welche Faktoren sind für die Entscheidung über die Form der Obsorge nach einer Trennung zentral?

Mit welchen Chancen und Herausforderungen geht eine alleinige Obsorge für betroffene Mütter einher?

4.2 Zugang zum Feld

Der Feldzugang erschließt sich für mich aufgrund vorangegangener Praktika, der Bachelor Projektgruppe Häusliche Gewalt und Kontakten ins Frauenhaus.

Ich stellte meine Interviewanfrage an das Frauenhaus und an die Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe direkt bei den beiden Expertinnen. Den Zugang zum Interview mit einer Fachkraft für Sozialarbeit einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich, habe ich nach Ansuchen bei der Abteilung GS6 des Landes NÖ und dem Übermitteln eines Exposé meiner Forschungsarbeit ebenso zeitnah erhalten. Des Weiteren habe ich an einem Vernetzungstreffen teilgenommen, welches das Thema des Kindeswohls im Kontext Obsorge- und Besuchskontakte behandelte. Das Protokoll dieser Veranstaltung, bei der ebenfalls zahlreiche Expert*innen unterschiedlicher Bereiche sowie betroffene Mütter teilnahmen, werde ich anschließend ebenso in meine Ergebnisdarstellung miteinfließen lassen.

4.3 Erhebungsmethode

Mit den beschriebenen drei Expertinnen, führte ich jeweils ein leitfadengestütztes Interview, welches ich mit einer narrativen Einstiegsfrage begann. Dies erschien für mich dahingehend als wichtig, um persönliche Meinungen und berufliche Erfahrungen hinsichtlich des Themas zu erfragen und um einen offenen Einstieg in das Interview zu gestalten.

Die Zusammenstellung der Expert*innen habe ich für meine Forschung so gewählt, da ich mir durch die Befragung und Meinungseinholung von Fachpersonal unterschiedlicher Einrichtungen einen guten Durchschnitt und weitreichende Erfahrungswerte hinsichtlich oben genannter Forschungsfragen erwartete. Mein erstes Interview führte ich mit einer Sozialarbeiterin eines Frauenhauses. Aus diesem Grund wird diese in der folgenden Forschung und Ergebnisdarstellung als Expertin 1 beschrieben. Die Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe beschreibe ich als Expertin 2 und die Fachkraft für Sozialarbeit an der Kinder- und Jugendhilfe als Expertin 3. Inhalte aus dem Vernetzungstreffen kennzeichne ich als P1, da es sich hierbei nicht um eine Tonaufzeichnung oder ein Transkript handelt, sondern um ein Protokoll.

Die Teilnehmer*innen des Vernetzungstreffens werde ich im Ergebnisteil als Expert*innen in der gegenderten Form beschreiben, da bei diesem nicht nur Frauen anwesend waren. Die Interviewpartnerinnen werde ich als Expertinnen oder Professionistinnen in der ungegenderten Form darstellen, da ich nur Interviews mit weiblichen Teilnehmerinnen geführt habe. Wenn sowohl die Interviewteilnehmerinnen als auch die Teilnehmer*innen des Vernetzungstreffens gemeint sind, so wird dies durch eine entsprechende Kennzeichnung verdeutlicht.

4.4 Auswertungsmethode Systemanalyse

Die, aus den Interviews und dem Protokoll des Vernetzungstreffens, gewonnenen Daten werde ich mit Hilfe der Systemanalyse nach Froschauer und Lueger (2003) analysieren. Diese Form der Analysemöglichkeit von Texten habe ich gewählt, da sie sich gut für die Untersuchung eines zusammenhängenden Textbestandes, insbesondere Interviews, eignet (vgl. Froschauer / Lueger 2003:142).

Mit der beschriebenen Analyseform werden die Texte nicht nur auf offensichtliche Inhalte verkürzt, sondern auf eingehendere Thematiken untersucht. Somit kann eine intensivere Auseinandersetzung erreicht werden und die Interpretation der gewonnenen Daten wird vertieft (vgl. ebd.:142).

5 Ergebnisdarstellung

Im folgenden Kapitel werden die, durch die qualitativen Interviews erhobenen und mit Hilfe der Systemanalyse ausgewerteten Daten, beschrieben und anschließend mit Deutungshypothesen ergänzt. Zu Beginn werden die Begriffe Obsorge und Kontaktrecht differenziert, die sich, nach Aussagen der Expert*innen, in der Praxis vermehrt als verwirrende Sachverhalte herausstellen. Folgend dem ersten Kapitel, wird in den weiteren auf eine mögliche Beibehaltung von Machtstrukturen durch Kontakte zu gemeinsamen Kindern, der Obsorge beider Eltern als Regelfall sowie einer missbräuchlichen Verwendung einer gemeinsamen Obsorge eingegangen. Der Rolle der Gerichte, wie auch der Individualität der Fälle und der Thematik der miterlebten Gewalt von Kindern werden darauffolgende Kapitel gewidmet. Die Möglichkeiten trotz Vorliegen einer gemeinsamen Obsorge und die Bedeutung der Alleinobsorge schließen das Kapitel der Ergebnisdarstellung letztlich. In der Ergebnisdarstellung werde ich mich zur Erleichterung des Leseflusses und des Verständnisses darauf beziehen, dass Frauen in der Beziehung von Gewalt betroffen waren, da dies auch in den Interviews mit den Expertinnen öfter zur Sprache gekommen ist, als umgekehrt. Außerdem bezieht sich meine oben genannte Forschungsfrage ebenso auf das Erleben von betroffenen Frauen.

5.1 Obsorge und Kontaktrecht

Die Begriffe Obsorge und Kontaktrecht² werden in allen drei Expertinneninterviews genannt und scheinen, nach Aussagen der Professionistinnen, in der Praxis zu Verwirrung zu führen. Wie in den Begriffsdefinitionen dargestellt, handelt es sich bei den Bezeichnungen um zwei unterschiedliche Sachverhalte. In der Wahrnehmung der, mit Obsorgeangelegenheiten betroffenen Familien, scheinen diese beiden Bezeichnungen als miteinander in Verbindung stehend. Laut Angaben der Expertinnen sind diese Begriffe jedoch getrennt voneinander zu betrachten, da bei Vorliegen einer alleinigen Obsorge nicht automatisch auch ein Kontaktverbot zum anderen Elternteil besteht. Anders ausgedrückt, kann der Elternteil, welcher die alleinige Obsorge innehat, nicht darüber bestimmen, ob und wie oft der Elternteil ohne Obsorge das gemeinsame Kind sehen darf (vgl. TI2 2021:110-112).

Expertin 3 verwies im Interview explizit auf diesen Umstand:

„A gemeinsame Obsorge oder alleinige Obsorge hod nix mit an Besuchsrecht zu tun. Gar nichts. Oiso des hängt ned zaum. I kaun goa ka Obsorge haum und trotzdem 14-tägige Besuchskontakte haum, jo. Es haßt a ned, dass waun i de alleinige Obsorge hob, i über de Besuchskontakte entscheiden kau. Oiso des is immer unabhängig vonanaunda zum sehen.“ (TI3 2021:195-200)

² Der Begriff Kontaktrecht wurde vormals als Besuchsrecht betitelt (vgl. oesterreich 2021).

Auch Expertin 1 bekräftigte die oben genannten Argumente in dem sie darauf aufmerksam machte, dass die Obsorge nicht mit dem Kontaktrecht gleichzustellen ist. Sie erwähnte dabei, wie oben beschrieben, dass die gemeinsame Obsorge niemals Voraussetzung für Kontakte zum gemeinsamen Kind sei. „Aber das ist so für manche, die sich davor nicht damit beschäftigt ham. [...] Ich muss die gemeinsame Obsorge haben, sonst darf ich mein Kind nie wiedersehen.“ (T11 2021:389-391)

Folglich diesen Aussagen interpretiere ich, dass es aufgrund fehlender Information bezüglich dieses Themas, seitens betroffener Frauen, zu einer möglichen Scheu vor einer Trennung kommen kann. Eventuell zögern viele, von Partnergewalt betroffene Mütter, sich aus ihrer Beziehung zu lösen und einen Antrag auf Abänderung der Obsorgeform zu stellen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, es besteht die Befürchtung, beschriebener Antrag könnte eine zusätzliche Verschlechterung der Situation zur Folge haben. Etwa in dem der Partner das Gefühl hätte ihm wird gänzlich der Kontakt zum Kind verwehrt. Die oben beschriebene, augenscheinlich fehlende Information hinsichtlich des Kontaktrechtes, kann unter Umständen zu einer Fortführung von Gewaltbeziehungen führen, da man sich seiner Rechte und Möglichkeiten nicht gänzlich bewusst ist. Möglich erscheint dahingehend auch, dass die Scheu vor Konsequenzen einer Trennung, einen Antrag auf Alleinobsorge hinauszögert oder die Möglichkeit dessen, gänzlich verwehrt.

Wichtig für die vorliegende Forschungsarbeit scheint es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass es in dieser, um den Sachverhalt der Obsorge geht und nicht um das Kontakt- beziehungsweise Besuchsrecht. Obwohl zweiteres vermehrt thematisiert wurde, liegt der Fokus dennoch auf den Faktoren, die eine alleinige oder gemeinsame Obsorge begünstigen oder erschweren. Sowie einer Beschreibung über den Prozess der Entscheidung über Obsorgeangelegenheiten in Fällen von häuslicher Gewalt. Aus den Expertinneninterviews geht jedoch hervor, dass das Thema der Kontakte einen nicht außer Acht zu lassenden Punkt darstellt, da er unter anderem zur Beibehaltung von Machtstrukturen führen kann, die unter Umständen zu einer Fortführung der partnerschaftlichen Beziehung verleiten kann (vgl. T11 2021:32-35). Darauf wird in Kapitel 5.1.1 näher eingegangen.

5.1.1 Kontakte zum Kind als Beibehaltung von Machtstrukturen

Wie im vorangegangenen Kapitel erwähnt, hat die Form der Obsorge keine Aussagekraft über das Kontaktrecht zum anderen Elternteil. Jedoch können mögliche, negativ verwendete Besuchskontakte zu gemeinsamen Kindern, betreffend einen Beschluss über die Obsorgeform, mitentscheidend wirken. Nachfolgende Darstellung, möglicherweise missbräuchlich verwendeter Besuchskontakte, soll Aufschluss darüber geben, welchen Dynamiken involvierte Frauen und Kinder ausgesetzt sind.

Aus den Expertinneninterviews geht hervor, dass abseits der Obsorge, Besuchskontakte womöglich missbräuchlich verwendet werden können um an Gewaltdynamiken festzuhalten oder diese erneut auszuüben. Liegt eine solche, missbräuchliche Verwendung von

Kontaktrechten vor, so kann dies an das Gericht gemeldet werden. Diesem obliegt in Folge dessen die Entscheidung über eine Beibehaltung oder Abänderung des Kontaktes.

Im Interview mit Expertin 1, bildete sich der Umstand ab, dass Besuchskontakte zum, vormalig gewalttätigen Partner/Vater, als emotional herausfordernd beschrieben werden. Sie beschreibt diese als durchaus angsterregend für involvierte Personen (vgl. TI1 2021:45). Dadurch kann auch abseits des Sachverhaltes der Obsorge, Druck ausgeübt und Machtstrukturen fortgeführt werden. Sowohl im Hinblick auf gemeinsame Kinder, als auch hinsichtlich der Mutter (vgl. ebd.:43-55).

Mit folgendem Zitat beschreibt Expertin 1 um welche Form der Fortführung von Druck seitens der Frauen es sich in den Fällen unter anderem handelt. „Da geht's immer drum, dass der Mann einfach nach wie vor die Frau in gewisser Weise beherrschen möchte und unterdrücken möchte.“ (ebd.:31-32)

Je nachdem worauf es der Partner anlegt, sollen dadurch verschiedene Umstände erreicht werden. Beispielsweise, dass die Beziehung wieder aufgenommen wird oder, dass der Kindesvater zu seinen Rechten hinsichtlich der Mitbestimmung im Leben seiner Kinder kommt. Des Weiteren können die Absichten aber auch kontrollierender oder manipulativer Natur sein (vgl. TI2 2021:628).

Eine weiterführende Beeinflussung des Kindesvaters seitens gemeinsamer Kinder und in weiterer Folge auch der Mutter, lässt mich vermuten, dass es dadurch, betroffenen Frauen erschwert wird, gänzlich aus der partnerschaftlichen Beziehung zum Ex-Partner „ausbrechen“ zu können. Möglicherweise kommt es dadurch auch vermehrt zur Rückkehr in die Partnerschaft, da man den Worten des Kindesvaters glaubt oder die Hoffnung besteht, dass der ausgeübte Druck nach Wiederaufnahme der Partnerschaft und somit der Befolgung des Willens des anderen, endet.

Auch Expertin 1 spricht im Interview davon, dass es hinsichtlich der Kontakte zwischen Vater und Kind, womöglich auch in Besuchscafés, nicht nur um die Aufrechterhaltung der Vater-Kind Beziehung ginge, sondern teilweise auch um die Fortführung von Machtstrukturen gegenüber der Ex-Partnerin und Mutter gemeinsamer Nachkommen. „Und dann ist ihnen das Mittel Kind Recht um genau das zu erreichen. Also es geht oft in den Kontakten beider nicht wirklich um die Kinder.“ (TI1 2021:233-234)

Seitens missbräuchlich verwendeter Besuchskontakte in Besuchscafés, wies sie auf die, dort anwesenden Besuchsmittler*innen hin. Deren Aufgabe besteht unter anderem darin, das Gericht über den Verlauf beschriebener Kontakte zu informieren und eventuell, negative Verläufe festzuhalten (vgl. ebd.:248-249).

Das Beisein der Besuchsmittler*innen stellt sich für mich deshalb als förderlichen Faktor dar, da es als mögliche Entlastung für besorgte Mütter wirken kann. Somit kann sichergestellt werden, dass es zwar zum Besuchskontakt mit dem Kindesvater kommt, dieser jedoch vielleicht weniger beängstigend für involvierte Kinder und Mütter sein kann, da der Kontakt in einem geschützten Rahmen stattfindet und durch die anwesenden Professionist*innen, die

Möglichkeit einer direkten Meldung an das Gericht besteht. Sollte es in stattfindendem Kontakt zur Ausübung von Druck oder einer Fortführung von Machtdynamiken kommen.

Ferner verwies sie auf Erfahrungen, die sie seitens Telefonkontakten zum Vater einer minderjährigen Bewohnerin des Frauenhauses gemacht hat. Dabei wurde die Telefonsituation herangezogen um hinsichtlich der Kindesmutter, als auch den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Druck auszuüben, sowie dem Kind zu vermitteln, dass die Reaktion der Mutter auf das Verhalten des Vaters falsch wäre. Laut der Expertin stand in diesem Fall nicht die Aufrechterhaltung der Beziehung zum Kind im Vordergrund, sondern die Möglichkeit an einer bestehenden Gewaltdynamik festzuhalten (vgl. TI1 2021:68-77).

„Das kommt immer wieder vor und in dem Fall ist es wieder so, dass wir das abgebrochen haben und das Gericht und das Jugendamt halt eventuell eine neue Form des Kontaktes vom Vater zum Kind, äh ja finden können oder es is halt im Moment wirklich abgebrochen worden.“ (ebd.:79-82)

Bezüglich der Kontakte zum ehemals gewalttätigen Kindesvater machte Expertin 1 auch auf die Eignung des Vaters aufmerksam. Diese wird nach einer Trennung der Kindesmutter vom Partner, ihrer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt, wodurch es gegebenenfalls zu Schwierigkeiten hinsichtlich Kontakten zu gemeinsamen Kindern kommen kann. „[...] aus meiner Sicht wäre da angezeigt, dass zu erstmal die Männer erst an sich arbeiten müssen damit sie überhaupt befähigt sind wieder Kontakt zum Kind zu haben.“ (ebd.:95-96)

Dies lässt mich darauf schließen, dass die Expertin vermutlich aufgrund diesbezüglicher Erfahrungen, daran Zweifel hat, ob ein ehemals gewalttätiger Partner und Vater gemeinsamer Kinder, den Umgang mit seinem Kind, wirklich auch als solchen nutzt, oder ob das Kind in solchen Fällen lediglich wieder als „Pufferzone“ genutzt wird um den Kontakt zur Mutter aufrechterhalten zu können.

5.2 Gemeinsame Obsorge als Regelfall

Hinsichtlich der richterlichen Entscheidung über eine gemeinsame oder eine alleinige Obsorge, sind sich die Teilnehmer*innen des Vernetzungstreffens einig, dass es, trotz des vorliegenden Gesetzes, in der Regel den Normalfall darstellt, eine gemeinsame Obsorge auch in Fällen von häuslicher Gewalt zu erteilen (vgl. P1 2021:25).

Expertin 1 beschreibt dies ebenfalls im Interview, indem sie eine zögerliche Befürwortung einer alleinigen Obsorge seitens der Gerichte erwähnt. „[...] aber aufgrund dieser Rechtsprechungen hab ich so das Gefühl, dass bei den Gerichten da, also sehr vorsichtig damit umgegangen wird einem Vater die Obsorge ä h m zu entziehen oder die Obsorge einfach der Frau zu überantworten.“ (TI1 2021:133-135)

Expertin 2 verweist in dieser Angelegenheit auf Erfahrungswerte, die sie durch ihre Arbeit bei der Familiengerichtshilfe gesammelt hat und betont, dass einer Entscheidung über eine gemeinsame Obsorge nur in absoluten Ausnahmefällen nicht zugestimmt wird. „Also, dass es wirklich gravierende Gschichten geben muss, dass sie sagen, Obsorge beider Elternteile wird nicht, also jetzt einmal im ersten Schritt, ahm, umgesetzt.“ (TI2 2021:548-552)

Die Aussagen der Expertinnen lassen für mich den Schluss zu, dass Frauen aufgrund möglicher Bedenken über die tatsächliche Zustimmung eines Antrages auf alleinige Obsorge zögern könnten, einen solchen bei Gericht zu stellen. Möglicherweise besteht hinsichtlich dessen Wissen darüber, dass ein Antrag auf eine Alleinobsorge lange Gerichtsprozesse nach sich zieht, die sich als zu kräftezehrend herausstellen können, als dass es einen Versuch wert wäre. Dieser Vermutung nach, könnte es auch dazu beitragen, dass eine gemeinsame Obsorge, auch wenn sie sich, gerade in Fällen (ehemaliger) Partnergewalt, als emotional schwierig herausstellt, beibehalten und ertragen wird, da man keinen wirklichen Ausweg aus der bestehenden Situation sieht.

Die beschriebene Interpretation, es gäbe eine Hemmschwelle bezüglich der Beantragung einer alleinigen Obsorge aufgrund der belastenden Gerichtsprozesse, bringt mich zu der Überlegung, dass es scheinbar an Informationen und dem Zugang hinsichtlich weiterer Unterstützungsangebote für betroffene Frauen mangelt. Frauen, die im Frauenhaus wohnhaft sind, erhalten diese wohl (vgl. TI1 2021:273), für jene, die alleine versuchen den Antrag auf alleinige Obsorge zu stellen, ist diese vielleicht schwieriger zugänglich.

Des Weiteren stelle ich die Überlegung an, dass es vielleicht im Sinne der Gerichte sein könnte, dass Kinder, ausreichend Kontakte zu beiden Elternteilen haben. Dies wird womöglich mit Hilfe einer gemeinsamen Obsorge gefördert, da beschriebene Kontakte in der Entwicklung des Kindes eine Rolle spielen könnten. Expertin 2 bekräftigt dies, indem sie von einem mütterlichen und einem väterlichen Persönlichkeitsanteil spricht, den jeder Mensch in sich trägt und welcher durch ausreichende Kontakte gefördert wird (vgl. TI2 2021:355-365).

5.2.1 Missbräuchliche Verwendung gemeinsamer Obsorge

Die Expertinnen gaben in den Interviews an, dass eine gemeinsame Obsorge ihren Erfahrungen nach, Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Diese wirken sich unter anderem auf die betroffene Mutter, als auch auf gemeinsame Kinder der beiden Elternteile aus. Dabei gingen sie auf alltagsrelevante Sachverhalte ein. Unter anderem auf regelmäßige Besuchskontakte zum Kindesvater (Papa-Wochenenden). Diese stehen, wie oben angegeben, nicht in direkter Verbindung mit der Obsorge, können aber bei Vorliegen einer Obsorge beider Eltern, missbräuchlich verwendet werden. Neben diesen, erwähnten die Expertinnen auch Entscheidungen, die bei Vorliegen der gemeinsamen Obsorge nur unter Berücksichtigung beider Elternteile durchzuführen sind und in der gelebten Praxis zu möglichen Herausforderungen führen können. In Fällen einer unangebrachten Verwendung der gemeinsamen Obsorge, kann jedenfalls eine Meldung an das Gericht getätigt werden, um diesen Umstand bekanntzugeben. Die Entscheidung über den weiteren Verlauf der Obsorge wird anschließend gerichtlich geklärt.

Expertin 2 erzählt im Interview von ihren Praxiserlebnissen, dass die Obsorge dahingehend abusiv verwendet werden kann, in dem Termine bei Ärzten ausgemacht werden, ohne, dass der*die andere Partner*in davon weiß oder damit einverstanden ist.

„Also da wird absichtlich dem andern Elternteil um dem den Alltag schwerzumachen, weiß ich nicht mit den Kindern Arzttermine vereinbart gegen den Willen des Anderen. Dem werden die

Zähne ge., hab ich auch schon ghabt, werden Zahnarttermine ausgemacht und werden Zähne gerissen, obwohl das vielleicht gar.., also solche Gschichten.“ (T12 2021:332-335)

Bezüglich der, in der Einleitung des Kapitels beschriebenen Papa Wochenenden, bezog sich Expertin 3 auf einen Fall, in dem gemeinsame Kinder auf eine Auslandsreise mitgenommen wurden und nicht wie vereinbart zur Mutter zurückgebracht wurden. Dieser spiegelt meiner Ansicht nach wider, wie eine mögliche Obsorge beider Eltern missbräuchlich verwendet werden kann.

„Oft im Sinne von eben „i nimm da de Kinder sowieso weg oder i brings da nimma zruck am Wochenend“. Jo, oder i, so irgendwie. Weil solaug i de gemeinsame Obsorge hob, kaun zum Beispiel ein Vater – hauma a scho moi ghobt – der die Kinder am Wochenend hod, mit erna ins Auslaund foahrt und afoch nimma kumt zum Beispiel.“ (T13 2021:201-204)

Liegt ein Fall von Obsorgemissbrauch durch oben genannte oder ähnliche Verhaltensweisen des Partners vor, so kann dies, wie eingangs erwähnt, an das Gericht gemeldet werden, welches folglich den Beschluss über eine Beibehaltung oder Abänderung der Obsorgeform trifft.

Expertin 2 führt hinsichtlich unabgesprochener Entscheidungen eines Elternteiles aus, dass bei Vorliegen von Beweisen solcher, ein Bestehenbleiben der Obsorge beider Eltern schwer denkbar ist.

„[...] dann deckt sich das automatisch, dann wird das offenbar, dass der andere Elternteil das vielleicht nur macht, um seine Macht zu missbrauchen oder die Obsorge falsch versteht, ja. Den anderen zu weiß ich nicht was, drangsalieren oder zu triezen. Und wenn das dann ein, zwei Mal vorkommt, und das faktisch nachweisbar ist, na dann wird die Obsorge entzogen.“ (T12 2021:201-205)

Dahingehend geht jedoch aus dem Protokoll des Vernetzungstreffens hervor, dass reine Drohworte des Vaters hinsichtlich der Mutter nicht als bedeutsam genug eingestuft werden um als Missbrauch der Obsorgerechte zu gelten (vgl. P1 2021:91).

Dies bringt mich zu der Annahme, dass betroffene Mütter eventuell Sicherheit verspüren könnten, ihnen steht die Möglichkeit zu, in Fällen von missbräuchlicher Verwendung der gemeinsamen Obsorge, umgehend eine Meldung an das Gericht machen zu können, welches dann folglich darüber entscheidet ob die Obsorgeform beibehalten oder abgeändert wird. Dennoch deutet der, im Vernetzungstreffen genannte Aspekt der gerichtlich gering geschätzten „reinen“ Drohung für mich auch daraufhin, dass seitens betroffener Frauen doch auch Unsicherheiten herrschen können, sollten sie über Vorliegen dieses Umstandes Bescheid wissen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, eine Meldung an das Gericht über einen Machtmissbrauch im Sinne von Androhungen der Mutter gegenüber, wird als nicht zielführend erachtet und somit womöglich unterlassen.

5.3 Rolle der Gerichte

Aus den Interviews geht hervor, dass den Gerichten stets die endgültige Entscheidungsgewalt über die Form der Obsorge obliegt. Ebenso liegt es im Ermessen zuständiger Richter*innen ob sie sich weitere Stellungnahmen und Gutachten über die Situation der Familie einholen –

etwa seitens der Familiengerichtshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder des Frauenhauses – oder ob sie den Beschluss über die Obsorgeform ohne solche erteilen. Selbst wenn beschriebene Situationsberichte eingeholt werden, muss sich vonseiten des Gerichtes nicht daran orientiert werden. Gibt es in gewissen Teilbereichen der Obsorge Schwierigkeiten zwischen den Eltern auf einen gemeinsamen Nenner zu gelangen, so steht es ebenfalls dem Gericht zu, die Angelegenheiten, ausgewählte Bereiche betreffend, zu bestimmen.

Die Entscheidungsfreiheit der Gerichte trotz Einholung von Situationsberichten durch die KJH, der Familiengerichtshilfe oder des Frauenhauses, wird im Interview mit Expertin 1 verdeutlicht:

„[...] all diese Dinge [gemeint sind bspw. Stellungnahmen und Gutachten, Anmerkung von Julia Wilhelm] kann der Richter oder die Richterin einsetzen. Muss sich aber dann nicht an die Empfehlung halten. Das heißt, selbst wenn es jetzt dann zu einer Stellungnahme der Familiengerichtshilfe beispielsweise kommt, und die Richterin entscheidet ä h m danach, naja es is zwar ein Blickwinkel aber ich, ich würde es doch anders entscheiden. Dann is sie nicht daran gebunden.“ (T11 2021:194-198)

Expertin 2 beschreibt, dass es bei Entscheidungsschwierigkeiten der Eltern über bestimmte Teilbereiche – etwa der Wahl der Schule, die das gemeinsame Kind besuchen soll – seitens der Gerichte die Möglichkeit besteht, in dieser Angelegenheit anstatt der Eltern eine Entscheidung zu treffen (vgl. T12 2021:126-129). Dieser Beschluss, der anstelle der Eltern getroffen wird, kann eventuell dazu führen, dass weiteren Streitigkeiten, das Thema betreffend, aus dem Weg gegangen werden kann.

Bezüglich der Vorgehensweise der richterlichen Entscheidungsfindung führt Expertin 3 aus, dass sich betroffene Richter*innen ihrer beruflichen Erkenntnis nach, bei involvierten Stellen wie der Kinder- und Jugendhilfe, der Familiengerichtshilfe oder etwa dem Frauenhaus Stellungnahmen oder Gutachten einholen um sich einen Überblick über die unterschiedlichen Meinungen der involvierten Familienmitglieder zu schaffen (vgl. T13 2021:147-149).

Im Vernetzungstreffen wurde dieser Aussage weiterführend allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass es bei den Richter*innen an Sensibilisierung das Thema der Obsorge betreffend mangelt und, dass diese dahingehend keine oder eine zu geringe Ausbildung erfahren (vgl. P1 2021:91-91).

Durch oben genannte Entscheidungsfreiheit der Richter*innen in Fällen von häuslicher Gewalt, wird es für involvierte Expert*innen, laut Interpretation der Interviews, schwierig bis unmöglich vorherzusagen, welche Faktoren vorzuliegen haben und folglich geschildert werden müssen, um eine angestrebte, alleinige Obsorge zugesprochen bekommen zu können. Dies ist zwar einerseits positiv um keine gezielte Beeinflussung des Gerichtes in eine Richtung zu gewährleisten, andererseits stellt sich dies möglicherweise auch als Belastung für die Unterstützungsarbeit im Hinblick auf betroffene Mütter heraus. Somit können diese zwar im Prozess um eine Alleinobsorge unterstützt werden, es kann jedoch nicht genau gesagt werden, ob diese nun auch in einem Gerichtsbeschluss endgültig entschieden wird.

5.3.1 Individualität der Fälle führt zu Komplexität

Aus den Expertinneninterviews geht hervor, dass die individuellen Fälle und Familienverhältnisse, sowie -geschichten keine Verallgemeinerung der Entscheidung über eine gemeinsame oder alleinige Obsorge zulassen. Dies führt dazu, dass in manchen Fällen eine Erleichterung der Eltern eintreten kann, wenn es zu einem Beschluss der Obsorge beider Eltern kommt und in anderen Fällen, erst wenn eine Entscheidung über eine alleinige Obsorge getroffen wird. Daraus erschließt sich, dass jeder Prozess über Obsorgeangelegenheiten differenziert zu betrachten ist. Dies führt mitunter zu langwierigen und teilweise auch langjährigen Gerichtsverfahren (vgl. TI3 2021:67-68; vgl. TI2 2021:284-285).

Um den Umstand der Notwendigkeit der individuellen Betrachtungsweise der Fälle widerzuspiegeln, nachfolgend zwei Ausschnitte des Interviews mit Expertin 2. „Das muss ma total differenziert betrachten und das muss ma wirklich individuell von Fall zu Fall betrachten.“ (TI2 2021:102-103) „Also man kann überhaupt schwer über das Ganze so eine allgemeine Weisheit legen, weil es so viele Faktoren gibt, ja.“ (ebd.:288-289) Damit wird die Individualität der Fälle und die damit einhergehende Schwierigkeit einer umfassenden Bewertung verdeutlicht.

Expertin 3 weist, betreffend die Unterschiedlichkeit der Familiensituationen daraufhin, dass sie auch in Fällen von häuslicher Gewalt die Erfahrung gemacht hat, dass eine gemeinsame Obsorge funktionieren kann.

„A vielleicht do hods Gewalt geben und Abwertung gegeben, de haum se getrennt, Vater wohnt wo aundas, Kind wohnt bei der Mutter, und sie haum trotzdem die gemeinsame Obsorge und es kann trotzdem funktionieren. Also a wenn Gewalt vorher passiert is.“ (TI3 2021:191-193)

Seitens der Individualität der Fälle, gab Expertin 1 im Interview Auskunft darüber, dass es auch ihren beruflichen Erfahrungswerten nach, in oben beschriebenen Familienverhältnissen, zu einer funktionierenden Obsorge beider Eltern kommen kann. Voraussetzung dafür, scheint ihrer Ansicht nach, dass der gewalttätige Ex-Partner und Kindesvater, an seinem Verhalten arbeitet und dieses dadurch zum Positiven verändert (vgl. TI1 2021:163-166). Des Weiteren führte sie allerdings auch aus, dass eine Bereitschaft zur Veränderung nicht in allen Fällen vorhanden ist, wodurch Machtstrukturen gegenüber der Ex-Partnerin langfristig erhalten bleiben können (vgl. ebd.:166-167).

Angesichts der Interviewergebnisse liegt die Schlussfolgerung nahe, die Unterschiedlichkeit der Fälle stellt nicht nur für involvierte Professionist*innen der Familiengerichtshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, des Frauenhauses oder des Gerichtes eine Herausforderung dar. Dies erscheint auch eine mögliche Hemmschwelle für betroffene Frauen zu sein, die aufgrund dessen gegebenenfalls in gewalttätigen Beziehungen bleiben, da es ohnehin keine Garantie dafür gibt nach Ende der Beziehung und einem Antrag auf Alleinobsorge, diese auch zu erhalten.

5.4 Stellenwert der miterlebten Gewalt von Kindern in Obsorgefragen

Wie in der Einleitung vorliegender Forschungsarbeit beschrieben, zählt es als Gefährdung des Kindeswohls, wenn Minderjährige die Misshandlung von Bezugspersonen miterleben müssen. Dies ist im Kindschafts- und Namensrechtänderungsgesetz festgehalten. Laut Aussagen der Expertinnen, wird die miterlebte Gewalt von Kindern seitens der Gerichte, allerdings wenig bis nicht berücksichtigt betreffend den Prozess um die Form der Obsorge. Uneinig waren sich die Expertinnen, ob ein gewaltbereiter Partner ein guter und liebevoller Partner sein kann.

Seitens der Kinder- und Jugendhilfe wird vorrangig die Sicherheit des/der Kindes/Kinder fokussiert, als eine Entscheidung darüber, ob eine alleinige oder eine gemeinsame Obsorge angestrebt werden soll. Laut Ansicht der Expertin muss es jemanden geben, der*die die hauptsächliche Verantwortung für gemeinsame Kinder übernimmt und jene gegebenenfalls auch davor schützen kann Gewalt an sich selbst zu erleben sowie mitzuerleben (vgl. TI3 2021:98-102).

Expertin 1 kritisiert den Umgang der Gerichte mit dem Sachverhalt der miterlebten Gewalt durch Kinder. Sie ist der Ansicht, dass, obwohl gesetzlich verankert, passiv erlebte Gewalt in Entscheidungen über die Form der Obsorge nicht entsprechend berücksichtigt wird.

„Und, dass die miterlebte Gewalt nach wie vor nicht Grund genug dafür [hinsichtlich einer Entscheidung über eine alleinige Obsorge, Anm. von J.W.] ist. Ja, also, dass es oft drum geht, hat er das Kind auch misshandelt. [...] aber in dem Moment wo das Kind „nur“ miterlebt hat, wird das nicht entsprechend bewertet [...].“ (TI1 2021:135-141)

Bezüglich der Unstimmigkeit darüber, ob ein gewalttätiger Partner trotz allem ein liebevoller Vater sein kann, sind sich Expertin 1 und Expertin 2 uneinig. Aus dem Interview mit Expertin 1 geht hervor, dass sie nicht die Ansicht vertritt, dass sich diese beiden Charaktere in einem Menschen vereinbaren ließen. Außerdem erwähnte sie in diesem Zusammenhang auch die negative Atmosphäre, in der betroffene Kinder aufwachsen und welches sie, ihrer Aussage nach, tiefgreifend beeinflusst. (vgl. TI1 2021:288-292).

Expertin 2 ging in dieser Thematik auf unterschiedliche Ebenen ein. Sie erwähnte dabei, dass die partnerschaftliche Ebene eine andere wäre, als die Ebene der Elternschaft und, dass es, diese Frage betreffend wichtig wäre, beschriebene Ebenen differenziert zu betrachten. (vgl. TI2 2021:308)

Betreffend oben genannte Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vater-, Partnerrolle, lässt sich vermuten, dass es in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit unterschiedliche Ansichten und fokussierte Inhalte gibt, die jedoch allesamt dazu beitragen können, passende Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Klient*innen bieten zu können. Ich denke auch, dass Vorerfahrungen der einzelnen, im Sozialbereich tätigen Expert*innen, seien sie privat oder beruflich, ebenso eine Rolle spielen und in der Arbeit mit den Klient*innen berücksichtigt werden müssen. Diese stellen für mich unter anderem etwa berufliche Erfahrungen mit (ehemals) gewalttätigen Vätern und Klienten dar, die sowohl positiv als auch negativ verlaufen sein können. Allerdings müssen mögliche Vorurteile erkannt werden um eine differenzierte Betrachtung und Bearbeitung der unterschiedlichen Fälle gewährleisten zu können.

5.5 Gemeinsame Obsorge ≠ Handlungsunfähigkeit

Betreffend möglicher Einschränkungen der Handlungsfähigkeit bei Vorliegen einer gemeinsamen Obsorge in Fällen häuslicher Gewalt, wird seitens der Expertinnen darauf eingegangen, dass diese eher subjektiv zu betrachten wären. Aufgrund dessen, da die Obsorge im alltäglichen Leben weniger Raum einnimmt, als man als Außenstehende*r eventuell vermuten mag. Dies ist dadurch begründet, dass alltagsrelevante Dinge ohne Zustimmung des anderen Elternteils beschlossen werden dürfen. In Angelegenheiten, die eine weitreichendere, zukunftsverändernde Auswirkung auf gemeinsame Kinder haben könnten, müssen allerdings beide Elternteile entscheiden. In den Interviews wurde von einem emotionalen Charakter der Obsorge gesprochen, der manch involvierte Partner*innen dazu veranlassen lässt, nach Gewährung einer gemeinsamen Obsorge und somit der Erreichung des selbsternannten Zieles, eine gewisse Entspannung finden zu können.

Expertin 2 gibt im Interview Auskunft darüber, dass die Furcht einer gemeinsamen Obsorge mit dem, in der Partnerschaft gewalttätigen Ex-Partner, für betroffene Frauen als bedrohlich und möglicherweise entmachtend empfunden wird (vgl. TI2 2021:128-131). Sie führt weiter aus, dass die Thematik der Obsorge im alltäglichen Leben der Familie eine geringe Rolle spielt. Dies scheint Familien teilweise nicht bewusst, wenn es zu einer Änderung der Obsorgeform kommt. Die Expertin verweist dabei darauf, dass die Thematik gefühlsmäßig einen höheren Stellenwert einnimmt, als sie in der gelebten Praxis tatsächlich an Aussagekraft hat. „[...] auf einer faktischen Ebene ist es eigentlich gar nicht diese große Sache, die da abgeht in einem emotionalen Bereich, weil es im Alltag nicht diese Relevanz hat.“ (ebd.:296-298)

Die oben genannte Angst vor einer möglichen Handlungsunfähigkeit und die nachfolgende Beschreibung darüber, dass die Obsorge im Alltag einen geringeren Stellenwert einnimmt, als man zu Beginn vermuten möchte, lässt mich darauf schließen, dass diesbezüglich Unwissen darüber besteht, welchen möglichen Einfluss diese auf das Leben betroffener Familien haben kann oder eben nicht. Dies begründet für mich auch einen möglichen Antrag auf eine Alleinobsorge, da man sich dadurch erhofft, dass Entscheidungen in Folge dessen gänzlich ohne den Ex-Partner getroffen werden können. Dass allerdings auch bei Vorliegen einer gemeinsamen Obsorge in alltagsrelevanten Inhalten ohne Zutun des Ex-Partners entschieden werden kann ist meiner Hypothese nach für betroffene Mütter nicht klar ersichtlich. Dies kann mitunter dazu führen, dass mehr Obsorgeprozesse geführt werden als für alltägliche Entscheidungen unbedingt notwendig.

Dem Sachverhalt einer gemeinsamen Obsorge fortführend meint sie, dass es seitens der involvierten Partner*innen, durch den Beschluss der Obsorge beider Eltern, zu einer Entspannung der Situation kommen kann, da nun beide Elternteile emotional das Gefühl haben, am Leben ihres Kindes teilhaben zu können und sich gefühlsmäßig keiner der beiden als weniger wichtig im Leben des Kindes erachtet (vgl. TI2 2021:292-293).

Expertin 1 bestätigt dies im Interview, in dem sie davon spricht, dass sie in ihrer beruflichen Praxis ebenfalls Fälle erlebt hat, in denen eine gemeinsame Obsorge gut funktionieren kann, wenn sich seitens des Vaters eine Veränderung eingestellt hat (vgl. TI1 2021:165-167).

Die letzten beiden Absätze dieses Kapitels lassen mich annehmen, das Thema der Obsorge sei eher eine emotionale Angelegenheit als eine, in großem Ausmaß, die Praxis betreffende. Vor allem wenn sie davon sprechen, dass es nach Bescheidung über eine Obsorge beider Eltern zu einer Entspannung der Situation gekommen sei. Allerdings stehe ich dieser Annahme und auch den Aussagen der Expertinnen teilweise skeptisch gegenüber, da wie oben beschrieben, keine Familie und somit auch kein Fall dem anderen gleicht und diese somit differenziert zu betrachten sind.

5.6 Alleinige Obsorge = Selbstbestimmung?

Aus den Interviews mit den Expertinnen geht hervor, dass einer Befürwortung einer alleinigen Obsorge widersprüchlich entgegengetreten wird. Zum einen werden positive Aspekte genannt, die etwa eine Chance auf Selbstbestimmung und Befreiung aus Machtstrukturen für, von Gewalt betroffene Mütter, darstellen. Zum anderen wird aber auch darauf verwiesen, ein Antrag auf Alleinobsorge könnte vielleicht zu verhärteten Fronten zwischen den Elternteilen führen und sollte somit reichlich überlegt sein. Außerdem wird von der Informations- und Auskunftspflicht bei Vorliegen einer alleinigen Obsorge gesprochen, die im Zuge einer gemeinsamen Obsorge nicht zum Tragen kommt. Bei einer Alleinobsorge könnte diese allerdings dazu führen, dass Frauen weiterhin in der Verantwortung stehen, ihren Ex-Partner über wichtige Dinge, das gemeinsame Kind betreffend, zu informieren. Bei diesem Thema divergieren die Meinungen von Expertin 1 und 2 teilweise.

Bezüglich der Thematik, der Informations- und Auskunftspflicht verneinte Expertin 1, dass dies ebenfalls ein Punkt ist, der zur Weiterführung von Gewaltdynamiken führen könnte und verwies dabei auf die selbstständige Entscheidung der Frau, ihrem Ex-Partner Auskunft über Kindesangelegenheiten zu geben (vgl. TI1 2021:180).

Im Gegensatz dazu, äußerte Expertin 2, dass sie durch Vorliegen dieser Verpflichtung schon die Möglichkeit für eine Fortführung von Machtstrukturen hinsichtlich der Frau sieht, und dass diese bei Obsorge beider Eltern nicht notwendig wäre, womit auch dadurch Entspannung einkehren könnte (vgl. TI2 2021:601-606).

Expertin 3 beschreibt eine andere denkbar negative Konsequenz seitens eines Antrages auf alleinige Obsorge. Ein solcher könnte den Partner ihrer Ansicht nach, möglicherweise provozieren und eventuell vorhandene Gewaltdynamiken verstärken (vgl. TI3 2021:102-105).

Daraus ergibt sich für mich die Hypothese, betroffene Frauen könnten durch eine solche Vermutung ebenfalls die Angst verspüren, ein Antrag auf Alleinobsorge würde die vorliegende Situation zunehmend verschlimmern. Womöglich entscheiden sie sich dadurch gegen einen solchen Antrag.

Aus dem Interview mit Expertin 1 geht hervor, dass eine Alleinobsorge der Mutter auch eine Entlastung für involvierte Kinder darstellen kann. Diese könnten sich dadurch ebenfalls gefestigt fühlen, nicht als Vermittler*innen zwischen den beiden Elternteilen dienen zu müssen,

sondern sich voll und ganz auf einen Elternteil verlassen zu können, der für sie Entscheidungen treffen kann ohne mit dem anderen Elternteil Absprache halten zu müssen.

„Aber die alleinige Obsorge machts gerade in Gewaltbeziehungen für die Frauen schon um einiges einfacher. Und dann mitunter vielleicht auch für die Kinder. Weil dann ganz klar is, die Entscheidung ist da, bei der Mutter und das andere, die Besuchskontakte, die betreffen dann wirklich so diese, diesen gemeinsamen Kontakt zwischen Vater und Kind.“ (T11 2021:259-262)

Diesbezüglich führt sie ihre Ansicht weiter aus, eine Alleinobsorge kann die Mutter dahingehend aus einer Gewaltbeziehung befreien, in dem der Druck von ihr genommen wird, sie müsse in Angelegenheiten das gemeinsame Kind betreffend, ihren Ex-Partner „um Erlaubnis“ fragen (vgl. ebd.:252-255).

Diese Form der Selbstbestimmung kann meiner Ansicht nach, unter anderem zu einer Veränderung des eigenen Selbstwertes führen und betroffene Frauen darin bestärken, ihr Leben eigenständig zu organisieren, ohne von jemandem abhängig zu sein.

Hinsichtlich der Befreiung aus bestehenden Machtstrukturen, verweist auch Expertin 2 auf die Wichtigkeit einer alleinigen Obsorge.

„[...], also wenn es jetzt wirklich so is, dass die Obsorge . . nicht zum Wohle der Kinder, gegen das Kindeswohl missbraucht wird und allein als Machtinstrumentarium zwischen den Eltern, dann is einfach die Alleinobsorge das was diesen Prozess einfach durchbricht und ganz wichtig, dass eine Alleinobsorge beschlossen wird, ja.“ (T12 2021:588-591)

Beschriebene Aussagen der Expertinnen lassen mich darauf schließen, dass es seitens des Antrags auf eine Alleinobsorge auch hinsichtlich der, im Sozialbereich tätigen Personen, unterschiedliche Meinungen dazu gibt. Dieser Umstand kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Verunsicherung von Frauen auf der Suche nach einem Ausweg aus ihrer Situation durch den Kontakt mit verschiedenen Einrichtungen verstärkt werden kann, da sie teilweise stark divergierenden Standpunkten der einzelnen Expertinnen ausgesetzt sind.

6 Diskussion

In nachfolgendem Kapitel werden die, für die Forschung relevantesten Ergebnisse noch einmal kurz dargestellt und Hinweise sowie Verbindungen seitens bestehender literarischer Informationen beschrieben.

Aus den Interviews mit den Expertinnen ging hervor, dass hinsichtlich der Obsorgethematik Unwissenheit bei involvierten Familien herrscht, welche folglich möglicherweise auch Auswirkungen darauf haben kann, wie betroffene Frauen mit der Situation umgehen. Eventuell entsteht dadurch auch eine gewisse Unsicherheit darüber, wie man die vorliegende Obsorgeform ändern und sich aus bestehenden Abhängigkeitsstrukturen lösen kann.

Des Weiteren gaben die Expert*innen an, dass die Entscheidungsgewalt der Gerichte eine maßgebliche Rolle in Prozessen um die Obsorge spiele. Daher resultiert ein Bedarf an Schulungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, um Richter*innen für die beschriebenen Prozesse und Fragestellungen zu sensibilisieren.

Miterlebte Gewalt von Kindern hat, den Angaben der Expert*innen nach, in Obsorgeangelegenheiten einen zu geringen Stellenwert. Dem Vorliegen einer solchen, sollte ebenfalls größere Beachtung geschenkt werden, damit eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben von Gewalt an Bezugspersonen verhindert werden kann.

Weiterführend ergab sich aus den Expertinneninterviews, dass das Vorliegen einer gemeinsamen Obsorge keinen Grund für eine Entmachtung der betroffenen Elternteile bedeutet, da die Zustimmung beider Elternteile nur in weitreichenden Entscheidungen vorliegen muss. Nicht aber in alltagsrelevanten Sachverhalten. Der Beschluss über eine gemeinsame Obsorge kann teilweise auch dazu führen, Entspannung in elterliche Konfliktsituationen zu bringen, da sich beide Elternteile aufgrund dessen gleichermaßen an der Erziehung gemeinsamer Kinder beteiligt fühlen könnten. Ähnlich der möglichen Befreiung aus bestehenden Machtstrukturen bei Entscheidung einer alleinigen Obsorge, ist die beschriebene Möglichkeit der Situationsberuhigung durch Vorliegen einer Obsorge beider Eltern, jedoch subjektiv und von Fall zu Fall zu betrachten. Dies wurde durch die Aussagen der Professionist*innen ebenfalls verdeutlicht.

Im Hinblick auf mögliche Herausforderungen seitens einer Alleinobsorge wurde abschließend noch auf den Umstand der „Informations- und Auskunftspflicht“³ eingegangen, welche bei Vorliegen einer solchen zum Tragen kommt.

Aus oben beschriebenen Forschungsergebnissen, erschlossen sich für mich Überlegungen, die nun mit bereits bestehender Forschung und Literatur hinsichtlich des Themas untermauert werden.

³ Dieses wurde in den Interviews so benannt. Laut ABGB, §189 handelt es sich hierbei um das „Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht“ (vgl. ABGB, §189).

Meine Vorannahme, eine gemeinsame Obsorge könnte dazu führen, dass Gewaltdynamiken und Machtstrukturen auch nach Ende der Beziehung erhalten bleiben, konnte seitens der Expertinnen in den Interviews sowohl nicht eindeutig be- als auch widerlegt werden.

Zum einen wird bestätigt, dass eine Unterdrückung betroffener Frauen durch gewalttätige Ex-Partner etwa mittels Kontakte zu den Kindern, aber auch aufgrund gemeinsam zu treffenden Entscheidungen, auch nach der Beziehung fortgeführt werden kann. Gabriele Plattner gibt dazu in einem Text an, dass es bei Vorliegen einer Obsorge beider Eltern zwar rechtliche Weisungen geben kann, „Respekt, gegenseitige Achtung und ein wertschätzender Umgang können [allerdings] nicht per Gericht verordnet werden [...]“ (Plattner 2012:15) Somit kann sich eine mögliche Obsorge beider Eltern, sei sie gerichtlich noch so ausführlich geklärt, dennoch als herausfordernd und entmachtend herausstellen.

Zum anderen gingen die Expertinnen jedoch darauf ein, dass eine gemeinsame Obsorge auch zu einer Beruhigung der Situation führen könne, da sich beide Elternteile in Folge dessen als gleichberechtigt ansehen würden und keine*r der beiden mehr um sein Mitspracherecht zu „kämpfen“ versucht. Dies bestätigte auch Judit Barth-Ritcharz in ihrer Forschung und gab an, dass mehr als die Hälfte der Eltern mit erhöhtem Konfliktpotenzial die Meinung vertraten, sie seien aufgrund der Entscheidung über eine gemeinsame Obsorge erleichtert (vgl. Barth-Ritcharz 2011:254).

Dies macht es meiner Ansicht nach schwer zu sagen, ob durch die eine gemeinsame Obsorge nun allgemein Gewaltdynamiken beibehalten werden können. Angesichts der Forschungsergebnisse liegt die Schlussfolgerung nahe, dass beschriebener Umstand subjektiv zu betrachten ist, da kein Fall gänzlich einem anderen entspricht. Auch Gabriele Plattner beschreibt dies, indem sie betont, dass es sehr wohl Väter gibt, denen es im Prozess um die Obsorge um die Kinder und nicht um die Beibehaltung von Machtstrukturen geht. Allerdings gäbe es auch jene, bei denen mehr Rechte auch eine größere Gefahr für Mutter und Kind/er darstellt (vgl. Plattner 2012:15). Somit kann festgehalten werden, dass eine gemeinsame Obsorge für eine Familie/Mutter befreiend wirkt, während diese für eine andere Familie eine Belastung darstellt.

Aus den Interviews mit den Expertinnen ergaben sich außerdem mögliche Gründe, warum es auch in Fällen von häuslicher Gewalt zu einer Entscheidung einer gemeinsamen Obsorge kommt. Dabei wurde auf die letztliche Entscheidungsgewalt der Gerichte verwiesen. Diese können sich zwar zusätzliche Informationen hinsichtlich der familiären Situation einholen, müssen diese allerdings schlussendlich nicht zwingend in die endgültige Beschlussfassung miteinbeziehen. Ein Aspekt der in diesem Zusammenhang ebenfalls genannt wurde, ist der Stellenwert der miterlebten Gewalt von Kindern.

Obwohl im Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz festgehalten wird, dass es bei Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu einer Beschränkung oder einem gänzlichen Entzug der Obsorge kommen kann (vgl. ABGB, §181), sprechen sich PflEGschaftsgerichte auch in Fällen von häuslicher Gewalt immer noch für eine Befürwortung einer Obsorge beider Eltern aus. Dies dürfe laut vorliegendem Gesetz, in dem es eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, wenn Minderjährige Gewalt, an ihnen nahestehenden Vertrauenspersonen mit ansehen müssen (vgl. ebd., §138), nicht so entschieden werden. Begründet wird dies seitens der Expertinnen durch den geringen Stellenwert der miterlebten

Gewalt in Prozessen um die Obsorge. Gabi Plattner verweist in diesem Zusammenhang auf die ebenfalls zu wenig beachteten Folgen für die Entwicklung und Zukunft von Kindern, die passiv Gewalt erleben (vgl. Plattner 2012:15).

Meiner Interpretation nach, sind Richter*innen dahingehend womöglich zu wenig geschult, als dass eine, der Situation angepasste Entscheidung darüber getroffen werden kann. Dies wird auch im GREVIO Schattenbericht thematisiert. Darin wird gefordert, dass es in der Ausbildung von Richter*innen, gezielte Schulungen und Seminare geben soll, die das Thema Gewalt in Familien, an Frauen und Kindern behandeln (vgl. NGO Koalition GREVIO Schattenbericht 2016:51).

Seitens der Möglichkeit einer Alleinobsorge betroffener Mütter, differierten die Aussagen der Expert*innen ebenfalls. Zum einen wurden Chancen genannt, die eine solche mitbringen, zum anderen wurde aber auch auf mögliche Herausforderungen hingewiesen, die sich daraus ergeben können. Bezüglich der Thematik des Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechts bezog sich etwa Expertin 1 auf die Option betroffener, alleinerziehender Frauen, ihren Ex-Partner und Kindesvater nur so weit zu informieren, wie diese es für notwendig erachten. Im ABGB §189 ist allerdings geregelt, dass dies bei Vorliegen einer Alleinobsorge seitens der Mutter, in weitreichenden Angelegenheiten geschehen muss. (ABGB, §189) Darunter fallen Sachverhalte wie, die Änderung des Namens, der Religion oder der Staatsangehörigkeit sowie eine Lösung aus Lehr- oder Ausbildungsverträgen (vgl. ebd., §167). Expertin 2 sieht darin durchaus Potenzial für eine Fortführung von Machtstrukturen, da die Kindesmutter zwar keine Rücksprache bezüglich einer Entscheidung halten, die Information darüber allerdings ebenso erteilen muss. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Expertin 1 diesen Umstand deshalb nicht als eine mögliche Weiterführung von Beziehungsgewalt versteht, da betroffene Frauen die Entscheidungen grundsätzlich selbstständig treffen können. Lediglich die Auskunft über getroffene Entschlüsse müssen an den anderen Elternteil weitergegeben werden. Somit hat der Kindesvater, sofern die getroffene Entscheidung dem Kindeswohl entspricht, nicht die Macht darüber, an dieser noch etwas zu verändern und die Entscheidungsgewalt obliegt alleine der Kindesmutter.

7 Fazit

Das übergeordnete Ziel vorliegender Forschung war es herauszufinden, wie sich eine gemeinsame Obsorge nach einer Trennung in Fällen von häuslicher Gewalt gestaltet. Dies wurde auch in der Hauptforschungsfrage so festgehalten. Fasst man die Ergebnisse der Interviews zusammen, so lässt sich feststellen, dass diese Fragestellung nur teilweise beantwortet werden kann.

Individuelle Familienverhältnisse führen zu Komplexität

Dass die Hauptforschungsfrage nicht zur Gänze beantwortet werden kann, ergibt sich durch die Individualität der Fälle. Keine Familie gleicht gänzlich einer anderen. Somit ist auch jeder Fall eigens zu betrachten und zu bewerten. Dadurch kann auch keine allgemeine Aussage

über die Gestaltung einer gemeinsamen Obsorge in Fällen von häuslicher Gewalt getroffen werden.

Jedoch konnten Informationen darüber eingeholt werden, welche Auswirkungen seitens einer Obsorge beider Eltern sich als möglicherweise herausfordernd oder „befreiend“ erweisen können.

Übergeordnete Rolle der Gerichte

Seitens der Subforschungsfrage, welche sich auf mögliche Entscheidungsfaktoren über die Form der Obsorge bezieht, kann neben Stellungnahmen und Gutachten von Opferschutzeinrichtungen oder der Behörde, die vorangestellte Rolle der Gerichte benannt werden. Diese nehmen, auch bei Vorliegen von genannten Situationsberichten, die letztliche Entscheidung über die Obsorgeform vor. Ihnen obliegt ebenfalls die Entscheidung darüber, ob diese, in die Beschlussfassung miteinbezogen werden oder nicht. Wie in Kapitel 6 beschrieben, wären dahingehend verpflichtende Schulungen seitens der Gerichte förderlich, um Verständnis für die Situation betroffener Familien entwickeln zu können und auch dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen zu treffen. Insbesondere in Fällen, in denen Kinder die Gewalt an der Mutter miterlebt haben.

Alleinobsorge kann zu Selbstbestimmung beitragen

Die zweite Subforschungsfrage bezieht sich auf mögliche Chancen und Herausforderungen von Müttern, bei Bestehen einer Alleinobsorge. Dahingehend konnte etwa die Möglichkeit benannt werden, dass Mütter bei Vorliegen einer alleinigen Obsorge Entscheidungen ohne ihren Ex-Partner treffen können. Dies kann womöglich zu einer Förderung der Selbstbestimmung und folglich zu einer Erhöhung des Selbstwertes führen. Allerdings wurden in Hinblick auf die alleinige Obsorge auch Herausforderungen genannt. Unter anderem könnte eine solche, gerade während der Beantragung dieser, zu einer möglichen Erhöhung der Gefahr für Frau und Kinder führen.

Aus den Interviews kann somit nicht klar abgeleitet werden, ob eine Alleinobsorge eine Gewaltbeziehung zwischen zwei Partner*innen gänzlich beenden kann. Jedoch kann angenommen werden, dass dieser Schritt dazu beitragen kann ein selbstbestimmteres Leben führen zu können, da Entscheidungen ohne vorherige Absprache getroffen werden können.

Somit kann keine allgemeine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Alleinobsorge zu einem, von Partnerschaftsgewalt freiem Leben, beitragen kann. Jedenfalls kann ein solches dadurch eventuell befördert werden.

Ein möglicher Forschungsausblick könnte hinsichtlich der Befragung von betroffenen Frauen und Müttern beschrieben werden. Obwohl beim Vernetzungstreffen, neben den Expert*innen auch einige Mütter und Großmütter anwesend waren, wäre es dennoch spannend, diese explizit nach ihren Erfahrungen zu befragen. Somit können persönliche Erlebnisberichte eingeholt und Erfahrungsberichte erarbeitet werden. Dies kann möglicherweise ebenfalls als hilfreichen „Leitfaden“ für die Praxis dienen und Sozialarbeiter*innen und all jene, die in beschriebene Fälle involviert sind, unterstützend zur Verfügung gestellt werden. Auch, wenn kein Fall dem anderen gleicht, können sich beschriebene Erfahrungen für akut betroffene Frauen und Familien gegebenenfalls dennoch als hilfreich erweisen.

Verweise für die Praxis stelle ich hinsichtlich einer genaueren Aufklärung der Unterscheidung von Obsorge und Kontaktrecht an. Das Wissen über die Unabhängigkeit der beiden Begriffe kann dazu führen, dass Frauen dadurch womöglich die Angst genommen werden kann, die Fronten zwischen ihnen und dem Ex-Partner könnten sich aufgrund dieser beiden Sachverhalte verhärten. Die Kenntnis über die Unabhängigkeit der Obsorge vom Kontaktrecht, kann auch dazu führen, dass involvierte Väter einer Alleinobsorge ihrer Ex-Partnern offener gegenüberstehen.

Die oben genannten Forschungsergebnisse konnten die Forschungsfragen nur zum Teil beantworten. Allerdings sehe ich diese teilweise Beantwortung ebenso als wichtig für die Praxis an, da sie Aufschluss über die Komplexität des Themas der Obsorge, vor allem in Fällen häuslicher Gewalt, gibt. Möglicherweise kann dadurch eine zusätzliche Sensibilisierung von involvierten Professionist*innen, hinsichtlich betroffener Familien und deren höchstpersönlichen Falldarstellungen stattfinden.

Literatur

AdNLR – Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Gruppe Gesundheit und Soziales. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (2019): Handbuch. Leistungen und Ablaufdarstellungen des Fachgebietes Sozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sankt Pölten. 29.03.2019: unveröffentlichtes Manuskript.

Aoef – Verein Autonome österreichische Frauenhäuser (2021). Frauenhäuser. Zahlen und Daten. <https://www.aoef.at/index.php/frauenhaeuser/60-zahlen-und-daten> [Zugriff: 06.05.2021].

Barth-Richtarz, Judit (2011): Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung. Auswirkungen der gemeinsamen und alleinigen Obsorge für die Entwicklungsbedingungen der Kinder. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien Wiesbaden

Bmbwf - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2005): Themen. Schule. Schulrecht. Rundschreiben des Bundesministeriums. Rundschreiben: 1997-2017. Rechtsfragen zum Begriff der Erziehungsberechtigten. https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2005_17.html [Zugriff: 14.03.2021].

Brzank, Petra (2012): Wege aus der Partnergewalt: Frauen auf der Suche nach Hilfe. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien Wiesbaden

Dahlberg, Linda L. / Krug, Etienne G. / Mercy, James A. / Lozano, Rafael / Zwi, Anthony B. (2002): World report on violence and health. WHO. Genf. https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf;jsessionid=4FB0FDD603A71AEA4F19D82579698F1C?sequence=1 [11.05.2021].

Diagnose-Gewalt. (o.A.): Häusliche Gewalt. Definition häuslicher Gewalt. Das besondere an häuslicher Gewalt. <https://www.diagnose-gewalt.eu/haeusliche-gewalt/definition-haeuslicher-gewalt/das-besondere-an-haeuslicher-gewalt/> [Zugriff: 03.04.2021].

Froschauer, Ulrike / Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. WUV, Wien

Gewaltinfo (o.A.): Fachwissen. Formen von Gewalt. <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/> [Zugriff: 29.04.2021].

Gleirscher, Katrin / Logar, Rosa (2014): Elternrechte vor Kinderschutz? Erfahrungen mit dem neuen Kindschaftsrecht im Bereich häuslicher Gewalt. <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=350> [Zugriff: 16.03.2021].

Kaselitz, Verena / Lercher, Lisa (2002): Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen. Wien
https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmask_gewaltbericht_2002.pdf [11.05.2021].

Lassenberger, Adele (2019): Gewaltinfo. Themen. Kontaktrecht und Kindeswohlgefährdung.
https://www.gewaltinfo.at/themen/2019_08/kontaktrecht-und-kindeswohlgefaehrdung.php
[Zugriff: 28.04.2021].

NGO-Koalition für GREVIO Schattenbericht (Hg.) (2016): Koordination: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien
https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf
[12.05.2021].

Ottermann, Ralf / Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Vogl, Susanne (Hg.Innen) (2012): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien Wiesbaden

Oesterreich (2021): Themen. Familie und Partnerschaft. Obsorge. Kontaktrecht.
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234006.html
[Zugriff: 07.03.2021].

Plattner, Gabriele (2012): „Zum Wohl des Kindes“ sagen sie „Im Namen des Vaters“ meinen sie“. In: AEP Informationen. Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft., 4/11, 12-16,
https://aep.at/wp-content/uploads/2020/06/H4_2011_aepinfo.pdf#page=12 [05.05.2021].

Polizei-Beratung - Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (o.A.): Opferinformationen. Häusliche Gewalt. <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/> [Zugriff: 14.03.2021].

Stadt Wien (o.A.): Menschen und Gesellschaft. Kinder, Jugend und Familie. Kinder und Jugendliche. Familienrecht. Obsorge. <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/kinder-jugendliche/obsorge.html> [Zugriff: 14.03.2021].

Daten

ITV1, Interview, geführt von Julia Wilhelm mit einer Sozialarbeiterin eines Frauenhauses, 20.01.2021, Audiodatei.

ITV2, Interview, geführt von Julia Wilhelm mit einer Mitarbeiterin der Familiengerichtshilfe, 14.01.2021, Audiodatei.

ITV3, Interview, geführt von Julia Wilhelm mit einer Fachkraft für Sozialarbeit an einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich, 10.03.2021, Audiodatei.

P1, Protokoll über Vernetzungstreffen, erstellt von Julia Wilhelm, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI1, Transkript Interview ITV1, erstellt von Julia Wilhelm, Februar 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI2, Transkript Interview ITV2, erstellt von Julia Wilhelm, März 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI3, Transkript Interview ITV3, erstellt von Julia Wilhelm, März 2021, Zeilen durchgehend nummeriert.

Abkürzungen

ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

KJH – Kinder- und Jugendhilfe

Anhang

Interviewleitfaden Frauenhaus

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit, interessiert mich das Thema der gemeinsamen Obsorge bei häuslicher Gewalt.

Meine Forschungsfragen dazu sind folgende:

- Welche Herausforderungen entstehen im Rahmen von gemeinsamer Obsorge bei häuslicher Gewalt?
 - Welche Gründe sind es, dass die Obsorge beider Eltern bestehen bleibt?
 - Welchen Herausforderungen sind Frauen in solchen Fällen ausgesetzt? Wie werden sie dabei unterstützt?
-

Bitte erzählen Sie mir kurz von Ihren Aufgaben bei solch einer Thematik.

- Welche Erfahrungen haben Sie aufgrund ihrer Arbeit schon mit dem Thema der gemeinsamen Obsorge bei Trennungen gemacht?
 - Welche Rolle spielt häusliche Gewalt dabei?
 - Welche Herausforderungen ergeben sich dadurch?
- Wie erleben, laut Ihrer beruflichen Erfahrung, Frauen aus einer Gewaltbeziehung die gemeinsame Obsorge nach einer Trennung?
 - Wie gestaltet sich deren Umgang damit?
- Wie gestaltet sich insbesondere der Umgang der Kinder und Jugendhilfe mit gemeinsamer Obsorge nach Gewaltbeziehungen?
 - Wie gestaltet sich die gemeinsame Zusammenarbeit mit anderen Helferinstitutionen?
- Wie gestaltet sich die pflegschaftsrichterliche Entscheidungsfindung?
 - Welche Rolle hat hier eine etwaige von den Kindern miterlebte Gewalterfahrung auf die Obsorgeentscheidung?
 - Welche Entscheidungsträger*innen sind bei der Frage nach gemeinsamer oder alleiniger Obsorge involviert und in welchem Ausmaß?
- Wie kann der Schutz der Kinder bei weiterführendem Kontakt mit dem gefährdenden Elternteil gewährleistet werden?
 - Welche Chancen und Herausforderungen sehen Sie in der alleinigen Obsorge eines Elternteils (in diesem Fall, der Mutter)
 - Welche Unterstützungsmöglichkeiten kennen Sie dahingehend für betroffene Frauen und deren Kinder?
- Was würden Sie sich für zukünftige Fälle wünschen?

Gibt es noch etwas, dass ich eventuell außer Acht gelassen habe und von dem Sie meinen, dass es für meine Arbeit wichtig wäre?

Auswertungsbeispiel Frauenhaus

Zeile	Paraphrase	Textrahmen/Intention	Lebensweltlicher Kontext	Interaktionseffekte	Systemeffekte
11-22	<p>Expertin betont die Schwierigkeiten, die eine gemeinsame Obsorge mit sich bringt. Ebenso, dass eher eine alleinige Obsorge angestrebt wird um die Frauen aus der Gewalt des Partners zu befreien und die Kinder aus der Rolle der miterlebten Gewalt zu retten. Es wird auf das Gericht verwiesen, welches bei miterlebter Gewalt zu wenig eingreifen und unternehmen würde.</p>	<p>Beschreibt die Verbindung zwischen dem Frauenhaus und deren Aufgabe(n) bei Fällen von häuslicher Gewalt. Verweist dabei auf die übersehenen Kinder, die auch bei miterlebter Gewalt stärker davon betroffen sind als man vielleicht denkt.</p>	<p>Frauenhausarbeit und der dahingehenden Unterstützung der Frauen hat Grenzen, wenn Gericht oder höhere Stellen die Gefahr nicht erkennen. Sowohl für Kinder als auch für betroffene Frauen</p>	<p>Es müssen Änderungen bei Gericht geschehen, ansonsten sind der Unterstützung betroffener Frauen und Kinder die Hände gebunden und die Arbeit wird nur noch mehr erschwert. Die alleinige Obsorge wird in der Arbeit mit betroffenen Frauen angestrebt. Die Mitarbeiterinnen setzen sich also vermehrt dafür ein.</p>	<p>Veränderungen müssen stattfinden um zu sensibilisieren und auf Schicksale aufmerksam zu machen. Vor allem bei Gericht.</p>
23-38	<p>Kindeswohl wird ausgeblendet, weil die partnerschaftlichen Probleme der Eltern und veraltete Machtstrukturen so prägnant sind und im Vordergrund stehen. Angst vor Kontakten zum Ex-Partner, auch zwischen ihm und den Kindern, ist ebenfalls ein großes Thema, dem in der Praxis und vor allem vor und bei Gericht zu wenig Beachtung geschenkt wird.</p>	<p>Verweist auf die Themen Kindeswohl, Machtstrukturen und Probleme in der Partnerschaft, die Kontakte zu den gewalttätigen Ex-Partnern angstbesetzt gestalten.</p>	<p>In der Unterstützung und Bestärkung der Frauen und Mütter tätig. Spricht Konflikte zwischen den Elternteilen an, die den Kontakt erschweren und Kindeswohl gefährden.</p>	<p>Empowerment ist ein Thema der Arbeit im Frauenhaus. Aber auch Frauen darin zu bestärken, dass sie ihre Kinder auch darin schützen in dem sie aus den bestehenden Machtstrukturen ihrer Beziehung ausbrechen und diese beenden.</p>	<p>Kinderschutz als wichtigen Punkt und häusliche Gewalt, wenn auch nur miterlebt, als Gewalt gegen Kinder anerkennen!</p>

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Julia Wilhelm**, geboren am **03.07.1995** in **St. Pölten**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Aichau, am **12.05.2021**

